



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

§. XXXV. Erklärung des Dohm-Capittuls zu Osnabrück in puncto Capitulationis perpetuæ.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648 Geburt im Sechshundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche des Römischen im 1648.  
 Junius, zehntesten, des Hungarischen im drey und zwanzigsten, und des Obheimschen im ein Junius,  
 Julius, und zwanzigsten Jahren.

Ferdinand mpp.

Vt.

Ferdinand Graff Kurz mpp.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae  
 Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder, mpp.

### §. XXXV.

Erklärung  
 des Dom-Ca-  
 pituls zu Os-  
 nabrück in  
 puncto Capi-  
 tulationis  
 perpetuae.

Auf die, im Monath Majo, exhibir- sche Dohm-Capittul, in nachstehender  
 ten Braunschweig Lüneburgischen Consi- Erklärung N. I. vernehmen.
 siderationes, ließ sich daß Osnaabrücki-

#### N. I.

Erklärung eines Wohl-Ehrwürdigen Osnaabrückischen Thum-Capittul, auf dasjenige, was in puncto Capitulationis, den Herren Kayserlichen Plenipotentiariis von den Herren Lüneburgischen Abgesandten am 26. Maji nächsthin überreicht worden.

Es wird Ein Wohl-Ehrwürdiges hiesiges Dohm Capittul zwar ihres Orts dahin gestellt seyn lassen müssen, was die contenta Aequivalentis Brunsvigo-Lüneburgici und darinn begriffene alternativa, auch derselben Conditiones mit sich bringen. Weils gleichwohl dabey dem Thum-Capittel des Jus capitulandi vorbehalten; So verbleibet billig demselben die offne Hand, juxta morem Patriae & exempla Antecessorum, die Capitulation einzurichten, und vermittelst dero, ihren und des Landes Statum bestemmassen zu stabiliren, allermassen auch jedesmahl neben den Herren Kayserlichen, die Herren Braunschweigischen selbst, als man einige wohl-begründete Notas dem Instrumento zu inseriren begehret, dazu gute Vertröstung geben und darauf die Subscription Aequivalentis sub hac conditione erfolgt und angenommen ist. Als ein Wohl-Ehrwürdiges Thum-Capittul der zuverlässigen Hoffnung lebt, man werde sich in erwehnten und andern rechtmässigen Punctis der Billigkeit und Vertröstung nach, bey Abhandlung der Capitulation finden lassen, und anfangs hie- mit die Sache weiters nicht aufhalten.

Was in puncto Gravaminum und Amnestiae unter den Ständen des Reichs abgehandelt, dabon hat zwar ein Ehrwürdiges Thum-Capittul so genaue Wissenschaft nicht, nachdem mahls dasselbe bey gerührter Handlung nicht gewest. Dem ohnerachtet kan man sich gleichwohl nicht erinnern, noch bey sich befinden, daß wieder berührte Puncta ichtwas haubtsächlichers der Capitulation sollte einverleibet seyn, wie besser nicht, als wenn die Herren Braunschweig-Lüneburgische Gesandten sich belieben lassen wollten, punctatim zur schriftlichen Handlung zu schreiten, an den Tag kommen möchte, womit aber gar nicht bestehen könnte, wann man den §. Ita tamen E ante hac, wie es fast primo intuitu das Ansehen haben könnte, dabon auszunehmen bedacht wäre, daß man aber eine beständige Determination mache, wie es Anno 24. im Lande beschaffen gewesen, solches muß man dahin gestellt seyn lassen.

3) Wegen der No. 3. bemeldten Articuli, beziehet man sich auf die Besplage.

4) Daß ein Wohl-Ehrwürdiges Thum-Capittul nun zu denjenigen Actibus, worzu



1648.  
Julius.

Julius.

worzu die jura Canonica scripta selbigen erfordern, allein gezogen werden sollte (wie es No. 4. subtiniret werden will) dadurch wollten alle von so viel hundert Jahren her erworbene und in übliche Observanz hergebrachte Privilegia und Gewohnheiten, die nicht weniger als die beschriebene Rechte zu consideriren, auf einmahl aufgehabt werden, welches Einem Wohl-Ehrwürdigen Thum-Capitul desto beschwehre und befremdlicher vorkommt, weils man der Ritterschafft und der Stadt alle dasjenige, so sie Anno 24. possessorie zu haben vorgeben, unverrückt lassen; hinges gegen dem Thum-Capitul, welches dannaoh der principalste Standt und Erb-Herr dieses Stifts ist, das seinige, so es Ao. 24. notorie possediret, und nach dem Exempel aller Cathedral-Kirchen im Reich und benachbahrten Provinzen hergebracht, auch wieder die ungezweiffelte intention der Herren-Kaiserlichen und die allgemeine Schiedts-Regul des 1624. Jahrs entziehen will. Gestalt dann auch außer allen Zweifel ist, daß in eventum purificata Coadjutoria Ratzeburgensis & Magdeburgensis die Herren Fürsten von Braunschweig-Lüneburg, alda nicht allein den annum 24. bey seinem durch Tractaten erworbenem vigor hätten ohneingeschränkt, sondern auch männiglich bey allen habenden Privilegiis und Consuetudinibus, unangesehen davon in jure Canonico scripto nichts statuiret wäre, kraft allgemeinen Friedens-Schlusses ruhig lassen, und dagegen keine Aenderung fürnehmen, sondern vielmehr nach altem Gebrauch darüber capituliren müssen, dahero dann auch das Haus Braunschweig Lüneburg eodem jure & modo bey diesem Stift billig zu erhalten.

5) Zum fünften, was unstreitig ist, begehret man so wenig der Ritterschafft, als der Stadt zu disputiren, was aber in statu contradictionis & novitatis besangen, solches ist an seinem Ort, und dem Anno 24. billig heimzulassen.

6) Sechstens, wird auch nur eine Capitulation darum nicht practicabel seyn, weils dasjenige, welches dem Bischöflichen Amt, Catholischen Gebrauch nach, wie auch der Religion selbst und Dero Ceremonien anhängig, billig vor einen Catholischen Bischoff allein zu capituliren und fürzusehen; Sientemahln die Augspurgischen Confessions-Verwandte Fürsten, sowohl vigore Tractatum als Canonum, hierinn die Hand zu schlagen nicht bedacht seyn, weniger solches zu halten schwehren werden, sonderlich auch bey der Succession und Absterben eines Catholischen Bischoffen, die Bischöfliche Berrichtungen, ea etiam quæ sunt Ordinis & Jurisdictionis Ecclesie, dem zeitlichen Metropolitan Electori Colonensi heim stehet; wird sich auch ex collatione utriusque Capitulationis befinden, daß darinn tam quoad Religionem quam Politicam, keine differenz so wenig wieder die Tractatus Pacis, als die Resoluciones Gravaminum, begriffen sey, noch auch ein mehrers als Ao. 24. hergebracht, hinein gesetzt worden. Alldieweil dann aus allen diesen abzunehmen, daß ohne grosse Verzögerung und Aufenthalt der Sachen, mit dergleichen generalibus præsuppositis, dabey man doch in substantia einer Meynung, nur ungleiche consequentias zu verhüten gedendet, schwerlich fortzukommen, wann man nicht auf das Factum selbst komme, und einander bey jedem Articulo nicht vernehme; So wird die kundliche Nothdurfft erfordern, zweiffeln auch nicht, die Hochfürstliche Braunschweig Lüneburgische Gesandtschafft werde es sich nicht zuwieder seyn lassen, auf jeden Articul eine special-schriftliche Erklärung von Handen zu geben, und consequenter die Handlung förderlichst zu schliessen, dadurch die müdreiche Memorie weyland Herzog Philippi Sigismundi, Christ-mildesten Andenkens, durch eine annehmliche Resolation zu erwarten: Woben gleichwohl endlich auch dieses zu consideriren, daß das Jus capitalandi bey dem Equivalente nicht nur dicis gratia von den Kaiserlichen eingerückt und vorbehalten, als daß man so gar striecte sich an das Instrumentum zu halten, daß nicht auch bey der Handlung noch etwa ein oder anders zu melioriren, und den Catholischen zu gute disponiret werden könnte.

1648.  
Julius.

Julius.



1648. Notata ad Articulos, so der Capitulationi perpetuæ bey dem Statu Alternationis  
Julius. des Stiffts Osnabrück, zu inferiren und zu beobachten, von den Braun-  
schweigischen begehret wird.

1648.  
Julius.

Ad primum: Muß E. Wohl-Ehrwürdiges Thum-Capittel solches dahin gestellt seyn lassen. Weiln aber die Capitulation darinnen vorbehalten, so ist dieselbe also nicht einzuengen, daß dadurch nicht sollte dasjenige, was in jure & facto dubium seyn möchte, determiniret werden könne, wie dann auch die Capitulation nach Recht und Billigkeit, auch hergebrachter Observanz einzurichten.

Ad 2dum: Der nach Ao. 1624. eingeführte Gottesdienst Augspurgischer Confession ist billig darum abzuschaffen, weiln es durch den Krieg geschehen, also sowohl vigore Amnestiæ generalis, als verglichenen Terminis à quo, per Pacem zu repariren, und wird die Capitulation weyland Herzog Philipp Sigismundi klärlich anzuweisen, daß die Religion und deren Bestallung Ao. 1624. in dem Standt wie jeso nicht gewesen, leben auch noch Leute, ja unterschiedliche damahls gewesne Versohnen genug, die davon ohntengähre Testimonia geben können.

Ad 3um: Dependiret à 2do.

Ad 4tum: Bleibt es ebenmäßig dabey, wie weyland Philippus Sigismundus seine Religions-Genossen regiret, auch es Ao. 24. gehalten worden, da man von keinem Consistorio gewußt. Es wird gleichwohl kein Catholischer Bischoff begehren, in der Augspurgischen Confessions-Glaubens-Sachen sich einzumischen; die übrige Jura Archi-Diaconalia aber verbleiben, billig in dem erste, wie sie Anno 1624. gewesen und verübt, und kan sich ein Thum-Capittel zu Osnabrück, so eines alten hergebrachten Anno 24. unstreitig gehalten Juris nicht begeben.

Ad 5tum: Weniger kam die Kirche zu Osnabrück Jurisdictionem Ecclesiasticam also fallen lassen, ausser was pure und allein die Augspurgische Religion und res fidei betrifft, so intra certos cancellanos zu redigiren, damit alles friedlicher hergehe, und allerhand Zwiespalt vorgebauet werde, idque rationem habet ex Instrumento Pacis. Weiln Ao. 1624. alle Einwohner des Stiffts Osnabrück, ohne Unterscheid der Religion, Ecclesiasticam Jurisdictionem erkannt, und demselben unterworfen gewesen.

Ad 6tum: Dependiret ex superioribus punctis, und aus der Capitulation, nur daß das fatale Collationis in terminis Juris Communis verbleibe.

Ad 7mum: Führet das Recht selbst mit sich, darnach sich zweiffels frey ein jedweder richten wird. Daß aber præcise 4. Rthlr. pro collatione zu nehmen, kan citra vitium Simonia ex pacto bey den Catholischen nicht geschehen, es wären denn Jura Sigilli, welche bis dato viel geringer gewesen.

Ad 8vum: Die Anzahl und Bestellung der Rätthe bleibt billig, wie von Alters hero gewesen, daß aber dabey paritas Religionis sogleich in acht zu nehmen, ist darum etwas unbillig, weiln gleichwohl das Thum-Capittel, als Erb-Herr und vornehmster Stand des Landes, in consideration hiebey zu halten. Daß man aber, die bey jetzigen Kriegs-Zeiten eingesezte Rätthe für andern dazu gezogen haben wolte, wird Ihre Hochfürstliche Gnaden dem jetzigen Herren Bischöffen hart anzumuthen seyn: Sintermahln dieselbe dafür halten, daß gegen ihre erwehnte Rätthe contraria consilia geführet, also nicht abzusehen, wie dieses Begehren Platz finden könne. Wird gleichwohl der Religion darum kein sonderbahrer Nachtheil anwachsen, weiln die gewöhnliche Land-Rätthe von beyden Religionen bestellet werden.

Ad 9num: Hat einigen Schein.

Ad 10mum: Ist billig & placet per omnia.

Ad



1647. Febr. Ad unum: Daben habe es auch sein Bewenden, si de legitime acquisitis intelligatur, aber zu Verhütung ungleicher Gedancken, vigore Pacificationis besser als les ad Annum 1624. reduciere.

1647. Febr.

Ad 12um: Mit dem Privilegio de non appellando kan es nicht geschehen, sich deswegen zu einer besondern Remonstracion beziehend.

## Der Mecklenburgische Equipollent-Punct.

### §. XXXVI.

Mecklenburg  
der Satisfactions.  
Punct.

Was bishero auf gegenwärtigen Congress, wegen des Mecklenburgischen Equipollent-Puncts zu verschiedenen Zeiten gehandelt werden; daß soll, um besserer Ordnung willen, in einer Folge erzählt werden. Nämlich: Nachdem die Schweden vornehmlich ein Auge auf die Stadt und den Meer-Haffen Wismar, dann auf die Schang, der Wallfisch genant, samt denen beyden Nemtern Poel und Neuen-Kloster, gerichtet hatten, und man wohl sahe, daß sie davon, wegen der Schiffart auf der Ost-See, nimmermehr würden abzubringen seyn; So wurde auf ein Equivalent gedacht, um den Herzog von Mecklenburg, welcher dieses

lytrum Pacis von seinem Land hergeben sollte, dagegen zu Frieden zu stellen. Man fiel daher auf das Stift Rageburg, wodurch solcher Abgang des Mecklenburgischen Landes ersetzt werden sollte: Das Capittel selbigen Stifts, erkundigte sich durch Schreiben bey dem Herzog, ob er in dergleichen Equivalent willig würde, weil selbiges nicht unzeitlich besorgte, es möchte solchen falls auf eine Suppressionem Canoniarum auslaufen: Der Herzog aber antwortete demselben in nachfolgenden Schreiben sub No. I. daß er Wismar herzugeben noch nicht gemeinet sey, folglich die Canonici zu Rageburg dieserhalb ohubesorgt seyn sollten.

Dem Herzog zu Mecklenburg wird das Stift Rageburg angeboten.

Welches der selbe abschlägt.

### N. I.

Antwort-Schreiben des Herzogs zu Mecklenburg an das Capittel zu Rageburg, desselben Equivalent betreffend.

Adolf Friedrich x.

Unsern gnädigen Gruß zuvor; Wohl-Würdige, Beste und Ehrbare, Liebe, Besondere und Getreue!

Euer an Uns unterm dato 7. dieses gethanes Schreiben, haben Wir wohl empfangen, und was ihr wegen der von Dñnabrück Euch zugekommenen Nachricht, ob sollte Unsere Stadt Wismar der Cron Schweden zur Satisfaction, und Uns hinweg zu einiger Recompens und Erstattung, der Stift Rageburg vorgeschlagen seyn worden, anführet, daraus mit mehrern vernommen. Verhalten Euch darauf hinweg gnädig nicht, daß zwar nicht ohne, daß ermelde Unsere Stadt Wismar bey der angeedeuteten Friedens-Handlung in Vorschlag kommen seyn soll: Wir haben aber unsern dahin abgeschickten Gesandten, sowohl vorhin, als 160. dahin instruiert, daß er wegen sothanen Postulati, und daß Wir aus vielen höchst-erheblichen Motiven und Rationibus darmit nicht contentiven könnten oder möchten, Unser Nothdurfft bestermassen in acht habe, und solches unserm Eeat zu unerträglichen Präjudiz, Schaden und Nachtheil, gereichendes Zumuthen, verbitten und abwenden solle, leben auch der guten Zuversicht, es werden die Plenipotentiarii solches alles gebührend erwegen, und Uns damieder so überaus hoch zu graviren beharrlich nicht gemeinet seyn. Alldieweil Wir aber auch nicht zweifeln,

sehn,